



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

(Stand: Januar 2024)

- I. Antragsverfahren
- II. Verwaltungsfragen
- III. Einzelfragen

Einleitung

Die vorliegenden FAQs beantworten die wesentlichen Fragen zum Antragsverfahren für die Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Stärkung der Pflege im sozialen Nahraum. Die FAQs sind als erste Informationsquelle ausgelegt. Sie werden entsprechend eingehender Fragen kontinuierlich ergänzt. Konkrete Fragestellungen im Einzelfall sind mit dem Landesamt für Pflege (LfP) zu klären – entweder per E-Mail an gutepflege@lfp.bayern.de oder per Telefon unter der Hotline Nummer 09621 – 9669 2599

Die entsprechenden Antragsunterlagen sowie Kontaktadressen stehen im Internetangebot des LfP bereit unter: <https://www.lfp.bayern.de/gutepflege/>

Bitte beachten Sie auch die FAQ aus pflegfachlicher Sicht.

I. Antragsverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen in Bayern.

2. Gibt es eine Antragsfrist?

Es gibt 2 Antragsfristen je Kalenderjahr. Die Fristen enden zum 01.03. und zum 01.09. Dies bedeutet, dass es jährlich zwei Förderrunden gibt. Alle bis zu den jeweiligen Daten eingegangenen und vollständig vorliegenden Anträge werden mit in die Auswahlentscheidung einbezogen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Es wird darum gebeten, bereits bei Antragstellung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu achten. Es empfiehlt sich außerdem, die Anträge möglichst frühzeitig vor Ablauf der jeweiligen Antragsfristen einzureichen, um bei Bedarf noch Nachbesserungen bis zur Antragsfrist einarbeiten zu können.

3. Wo finde ich die Antragsunterlagen?

Alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Pflege (LfP) unter <https://www.lfp.bayern.de/gutepflege/> abrufbar. Sie können die Anträge per E-Mail oder Post einreichen.

4. Ist eine Online-Antragstellung möglich?

Eine Online-Antragstellung ist bisher leider noch nicht möglich, für die Zukunft jedoch geplant.

5. Wo kann die Förderung beantragt werden?

Förderanträge sind vorzugsweise in elektronischer Form per E-Mail an gutepflege@lfp.bayern.de zu senden oder alternativ per Post an das

Bayerische Landesamt für Pflege

Referat 42: Gute Pflege

Mildred-Scheel-Str. 4

92224 Amberg

zu stellen.

Für eine zügige Bearbeitung wird gebeten, auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten. Alle übersendeten Dokumente und Anlagen sind mit einer Unterschrift zu versehen (Antragsformular, Vorhabenbeschreibung, Kostenaufstellung, etc.).

Für telefonische Anfragen steht die Nummer: 09621/9669 2599 zur Verfügung.

Von bloßen Anfragen zum Bearbeitungsstand bitten wir möglichst abzusehen.

6. Was ist bei einer Einreichung per E-Mail zu beachten?

Folgendes Vorgehen sollte bei einer Einreichung per E-Mail beachtet werden:

Speichern Sie den Antrag nach dem Ausfüllen ab und drucken Sie ihn aus. Bitte lassen Sie dann den ausgedruckten Antrag von der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person der Kommune persönlich unterschreiben (keine eingescannte Unterschrift verwenden) und versehen Sie ihn mit einem Dienststempel. Scannen Sie dann den so ausgefertigten Antrag ein und senden Sie ihn als PDF-Datei per E-Mail mit den weiteren Antragsunterlagen an das Bayerische Landesamt für Pflege (gutepflege@lfp.bayern.de).

Die handschriftliche Unterschrift kann nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

7. Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Für eine erfolgreiche Antragstellung sind die im Internet bereitgestellten Unterlagen einzureichen.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung über die Kenntnis der Strafbarkeit der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens
- DAWI-De-minimis-Erklärung
- Gesamtkonzept (Beschreibung des geplanten Projekts/Vorhabens mit fachlicher Konzeption)

Die vorhandenen Vordrucke sind zu verwenden. Alle Dokumente sind mit einer Unterschrift zu versehen.

8. Gibt es ein Muster für die Projektbeschreibung?

In Nr. 4b der Richtlinie ist der wesentliche Inhalt, der in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein muss, aufgeführt. Insbesondere ist darzulegen, wie die einzelnen genannten Kriterien erfüllt werden und inwiefern das Vorhaben dem Förderzweck dient. Darüber hinaus wird eine Mustergliederung auf der Homepage eingestellt werden. Darüber hinaus erhalten Sie ebenfalls in den FAQs aus pflegfachlicher Sicht weitergehende Informationen hierzu.

9. Maßnahmenbeginn und -ende

Bitte geben Sie im Rahmen der Antragstellung konkrete Datumsangaben für Beginn und Ende der beantragten Maßnahme an (auch wenn diese auf Schätzungen beruhen).

10. Es sind mehrere Maßnahmen in der Kommune geplant. Muss ich hierfür mehrere Anträge einreichen?

In diesem Fall muss eine Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Konstellationen getroffen werden.

Eine Kumulation verschiedener Maßnahmen ist möglich, wenn die „einzelnen“ Maßnahmen zu einem zusammengehörigen Maßnahmenbündel gehören. Bei Kombination verschiedener Maßnahmen muss im beigefügten fachlichen Konzept auf alle Fördergegenstände gesondert eingegangen und die einzelnen Vorhaben miteinander in Verbindung gesetzt werden. Im Antragsformular sind hierbei alle umzusetzenden Vorhaben anzukreuzen.

Stehen die einzelnen Maßnahmen nicht im Kontext zueinander, ist zu jeder einzelnen Maßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen.

11. Mit welcher Bearbeitungsdauer ist zu rechnen? Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Bewilligung?

Zur konkreten Bearbeitungsdauer kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Von diesbezüglichen Rückfragen bitten wir daher abzusehen. Maßgeblich für eine möglichst kurze Bearbeitungszeit sind vollständige Antragsunterlagen.

12. Nach der Stellung des Antrags ist mir ein Fehler aufgefallen bzw. ich will die Maßnahme nochmals verändern. Was ist dann zu tun?

In diesem Fall ist unverzüglich Kontakt mit dem LfP aufzunehmen und über den Fehler bzw. die Änderungen zu informieren sowie die Antragsunterlagen ggf. in Abstimmung mit dem LfP zu korrigieren. Die Bewilligungen sind für die jeweils eingereichten Maßnahmen wirksam. Bei Änderungen sind neue Anträge zu stellen.

Kommt es bei der Verwendungsnachweisprüfung zu Abweichungen gegenüber dem bewilligten Antrag, ist mit Kürzungen bis hin zur vollständigen Rückerstattung der Fördermittel zu rechnen.

13. Weiterleitung

Eine Weiterleitung von Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall wird der Erstempfänger quasi zum Zuwendungsgeber an den jeweiligen Letztempfänger mit allen Pflichten (z.B. Prüfung des Antrags des Letztempfängers, EU-Beihilfe, Verwendungsnachweis, Überwachung der Umsetzung...). Darüber hinaus sind die von uns im Bescheid vorgegeben Auflagen an den Letztempfänger unverändert weiterzugeben. Der Erstempfänger hat diesbezüglich einen Weiterleitungsbescheid an den Letztempfänger zu erlassen.

II. Verwaltungsfragen

1. Ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZM) möglich?

Vor Bewilligung einer Zuwendung nach der GutePflegeFöR, d.h. vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung des Vorhabens **nicht begonnen** werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) stellt einen Verstoß gegen das Bayerische Haushaltsrecht dar und schließt eine Förderung aus. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Eine Zustimmung zum VZM vor Vorhabenbeginn ist grundsätzlich möglich, allerdings nur in absoluten Einzelfällen und mit Einwilligung des LfP. Die Zustimmung zum VZM kann nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden (siehe hierzu VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO). Hierfür ist ein formloser Antrag beim LfP zu stellen und plausibel zu begründen. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Förderantrag, auch für einen VZM, bereits nahezu vollständig beim LfP eingegangen sein muss. Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Zustimmung zum VZM begonnen werden.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung einer Zuwendung i. S. d. Art. 38 BayVwVfG dar, bedeutet also nicht, dass Sie tatsächlich Fördermittel nach der Richtlinie GutePflegeFöR erhalten werden! Wenn mit der Maßnahme begonnen wird, geschieht dies auf eigenes Risiko des Antragstellers/der Antragstellerin.

2. Schließt der Erhalt weiterer Fördermittel eine Förderung nach der GutePflegeFöR aus?

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates für denselben Förderzeitraum mit demselben Förderzweck in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Das bedeutet, dass neben der Förderung nach der GutePflegeFöR auch weitere Förderungen mit den Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden können.

3. Was ist eine DAWI-De-minimis Beihilfe?

Durch diese Erklärung soll sichergestellt werden, dass staatliche Beihilfen nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten führen.

Ziel ist dabei einen fairen Wettbewerb zu sichern und dafür zu sorgen, dass kein Unternehmen gegenüber Wettbewerbern bessergestellt wird.

Grundsätzlich kann ein Unternehmen von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit werden, wenn über einen bestimmten Zeitraum gewährte Beihilfen einen festgesetzten Betrag nicht überschreiten. Als Beihilfe im EU-Recht gilt jede staatliche Zuwendung an ein Unternehmen ohne marktadäquate Gegenleistungen. Dabei kommen drei Rechtsgrundlagen in Betracht:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831):

Für Unternehmen, die in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht überschreiten.

- DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023)

Erfüllt das Projekt die Voraussetzungen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kommt eine Befreiung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023) in Betracht. Diese Verordnung befreit Unternehmen, welche in den letzten drei Jahren Subventionen in Höhe von 750.000 Euro nicht überschreiten.

- DAWI-Freistellungsbeschluss:

Sollte der Höchstbetrag nach der DAWI-De-minimis-Verordnung nicht mehr ausreichen, ist ein DAWI-Freistellungsbeschluss möglich. Das Bayerische Landesamt für Pflege kann als zu bewilligende Behörde hierfür einen Betrauungsakt ausstellen. Voraussetzung ist dabei, dass der Antragssteller mit der DAWI betraut wird und der Zeitraum für die Betrauung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Übt der Zuwendungsempfänger neben den DAWI-Leistungen noch andere Tätigkeiten aus, so muss das Unternehmen in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen der hier gegenständlichen DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen (vgl. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

In diesem Fall muss keine zusätzliche Erklärung beigelegt werden. Ein Schreiben, unterschrieben vom rechtsgeschäftlichen Vertreter, mit der Erläuterung, dass in den letzten drei Jahren Subventionen in Höhe von 750.000 Euro überschritten worden sind, reicht für die Antragsstellung aus.

4. Was passiert nachdem der Antrag eingereicht wurde?

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, erhalten Sie zeitnah eine Eingangsbestätigung mit dem für den Antrag zugeteilten Aktenzeichen.

Bitte geben Sie bei jedem Kontakt mit dem LfP das Aktenzeichen an.

Der Antrag wird im Anschluss zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Unterlagen oder Angaben fehlen, wird sich das LfP mit Ihnen in Verbindung setzen. Um eine effiziente Durchführung des Verfahrens gewährleisten zu können, bitten wir darum, von bloßen Anfragen zum Bearbeitungsstand möglichst abzusehen.

Sobald die gesamte Prüfung abgeschlossen ist, erhalten Sie das Ergebnis per Bescheid. Der Versand des Bescheids erfolgt per E-Mail, sofern hierzu in den Antragsunterlagen zugestimmt wurde.

Sofern das Vorhaben durch das LfP bewilligt wurde, erfolgt die Auszahlung automatisch. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Bis zur Prüfung des Schlussverwendungsnachweises werden maximal 90 % der bewilligten Mittel ausbezahlt. Die Auszahlung der Restrate erfolgt dementsprechend nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Muss ein Eigenanteil an den förderfähigen Kosten getragen werden?

Der Antragsteller hat in jedem Fall einen Eigenanteil zu tragen.

Der Eigenanteil differiert je nach bestehender Lage und Situation in der Kommune.

- **10 %** Eigenanteil: bei finanzschwachen Kommunen, in denen 50 oder mehr Leistungsempfänger, die Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben, je 1 000 Einwohner leben

- **20 %** Eigenanteil: bei Kommunen, in denen 50 oder mehr Leistungsempfänger, die Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben, je 1 000 Einwohner leben
- **30 %** Eigenanteil: bei Kommunen, in denen weniger als 50 Leistungsempfänger, die Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben, je 1 000 Einwohner leben

FOLGEANTRAG

Eine Änderung dieser Prozentwerte tritt ab dem vierten Jahr nach Erteilung der Bewilligung (Folgeantrag) bei nicht finanzschwachen Kommunen ein. Um eine Förderung auch im vierten Jahr zu erhalten, ist zwingend die Stellung eines Folgeantrags erforderlich – über den das LfP erneut entscheidet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall ein Folgeantrag automatisch bewilligt werden kann – auch hier erfolgt vorab eine Prüfung der eingereichten Unterlagen.

- **30 %** Eigenanteil: bei Kommunen, in denen 50 oder mehr Leistungsempfänger, die Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben, je 1 000 Einwohner leben
- **40 %** Eigenanteil: bei Kommunen, in denen weniger als 50 Leistungsempfänger, die Ansprüche aus der Pflegeversicherung haben, je 1 000 Einwohner leben

6. Inwieweit ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen?

Sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, ist die Umsatzsteuer Teil der förderfähigen Kosten.

7. Wie sind die Kosten im Antragsverfahren zu belegen?

Bei der Kostenaufstellung wird der Nachweis centgenauer Beträge nicht erwartet. Maßgeblich ist, dass der Kostenansatz plausibel ist, sich also aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die angesetzten Kosten anhand einer nachvollziehbaren Grundlage ermittelt wurden. Neben konkreten Nachweisen wird daher auch eine fundierte Schätzung der voraussichtlichen Kosten im Antragsverfahren akzeptiert. Das Risiko, dass der Förderbetrag die tatsächlichen Kosten nach Auftragsvergabe nicht deckt, trägt letztlich der Antragsteller. Eine nachträgliche Erhöhung des Förderbetrags ist nicht möglich. Dem Antrag muss stets eine Kostenaufstellung beigelegt werden.

8. Was muss dem LfP nach einer Bewilligung des Antrags auf Zuwendung alles mitgeteilt werden?

Bei Bewilligung Ihres Antrages auf Zuwendung gilt eine Informationspflicht. Es ergeben sich insbesondere die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K. Weitere Mitteilungspflichten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

9. Auszahlungen

Die Auszahlung erfolgt nach festen im Nachgang festgelegten Terminen. Ein Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich.

Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids erhalten Sie ein zusätzliches Schreiben, in dem Sie uns die gewünschten Auszahlungstermine und –raten für jedes bewilligte Verfahren mitteilen können. Wir möchten Sie bitten **pro Jahr maximal 4 Auszahlungstermine** festzulegen. Möglich sind aufgrund förderrechtlicher und haushalterischer Gründe folgende Termine:

- Erste Auszahlung frühestens 2 Monate nach Erhalt des Bescheids (Bestandskraft des Bescheids muss abgewartet werden und zudem eine gewisse Bearbeitungszeit des Mitteilungsschreibens und Veranlassung der Auszahlung eingeräumt werden)
- Aus haushalterischen Gründen kann zudem der Zeitraum der Auszahlungstermine nur zwischen dem 01.03. und 15.12. liegen

Bei der Wahl der jeweiligen Auszahlungsraten sind der jeweilige **Refinanzierungsbedarf** und **Wirtschaftlichkeitsgrundsatz** zu berücksichtigen. Zu beachten ist außerdem, dass bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises maximal 90 % des insgesamt festgesetzten Förderbetrags zu den festen Auszahlungsterminen ausgezahlt werden können (vgl. VV Nr. 5.2.6 zu Art. 44 BayHO). Die Auszahlung der Restrate erfolgt dementsprechend nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

10. Verwendungsnachweis

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) zugelassen, indem die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen werden muss. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu erfolgen (Nr. 6.1 ANBest-K). Hierzu wird auf der Homepage des LfP ein entsprechender Vordruck eingestellt.

Mit dem Verwendungsnachweis sind gem. Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4 der ANBest-K ein Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis mit allen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans einzureichen. Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des

Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Auf Anforderung sind dem LfP ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Auch wenn die Belege bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht mit einzureichen sind, besteht dennoch selbstverständlich eine Aufbewahrungspflicht durch den Zuwendungsempfänger.

III. Einzelfragen

1. Welche Auflagen sind zu beachten?

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) werden im Rahmen eines möglichen Zuwendungsbescheids zum Bestandteil erklärt und sind daher einzuhalten.

2. Ist ein Vergabeverfahren durchzuführen?

Ja. Für das Vergabeverfahren gelten die unter Nr. 3 ANBest-K genannten Bestimmungen.

3. Welche Bedeutung hat der Betrauungsakt im Zuwendungsbescheid?

Grundsätzlich sind nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie stellt prinzipiell eine unmittelbare Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, da die Kommunen die Zuwendung ohne jegliche finanzielle Gegenleistung beantragen können. Folge hiervon ist, dass die Zuwendung grundsätzlich bei der Europäischen Kommission angemeldet werden muss. Eine Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht allerdings aufgrund des DAWI-Freistellungsbeschlusses nicht.

Voraussetzung für die Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist, dass es sich bei dem staatlich geförderten Vorhaben um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt. Nach Erläuterungen der Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Beihilfavorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (ABI. EU L 7 vom 11.01.2012) sind unter DAWI solche

Dienstleistungen zu verstehen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes bzw. der Allgemeinheit erbracht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung ohne staatliche Förderung unter normalen Marktkonditionen in Bezug auf Bedingungen wie z.B. Preis, Qualität, Kontinuität und Zugang der Dienstleistung, die sich mit dem Staat definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder in nicht zufriedenstellender Weise erbracht wird oder werden könnte (Marktversagen).

Bei den geförderten Vorhaben der gegenständlichen Richtlinie handelt es sich daher grundsätzlich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da die staatlichen Beihilfen im Gesundheitssektor zum Wohle der Bürger und der Allgemeinheit erbracht werden und die entsprechenden Dienstleistungen nicht oder nicht ausreichend am Markt angeboten werden.

Um die Vorgaben zu erfüllen, müssen die Zuwendungsempfänger im Sinne des Art. 4 DAWI-Beschluss 2012/21/EU mit der DAWI betraut werden. Dies erfolgt durch Betrauungsakt mit entsprechenden Auflagen im Zuwendungsbescheid.

4. Bis wann müssen die Vorhaben umgesetzt werden?

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Maximal beträgt die Förderdauer für ein Projekt 3 Jahre. Innerhalb des Bewilligungszeitraums muss der Rechtsgrund für zuwendungsfähige Ausgaben gesetzt werden. Entsteht der Rechtsgrund nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, handelt es sich nicht um förderfähige Kosten.

Allerdings sind Folgeanträge möglich. Auch diese müssen zu den jeweiligen Stichtagen, (01.03. bzw. 01.09.) mindestens jedoch 6 Monate vor Ende des fortzuführenden Projekts, gestellt werden.

5. Was passiert, wenn das Vorhaben nicht entsprechend der Förderrichtlinie umgesetzt wird?

Kommt es bei der Verwendungsnachweisprüfung zu Abweichungen gegenüber dem bewilligten Antrag, ist mit Kürzungen bis hin zur vollständigen Rückerstattung der Fördermittel zu rechnen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält, der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sich herausstellt, dass

der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, die ausgezahlten Beträge nicht verbraucht werden können, Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Kann ein ggf. eingebrachter Eigenanteil mithilfe einer anderen Förderung ausgeglichen werden?

Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Es dürfen daher für das selbe Vorhaben keine anderen Fördermittel des Freistaats Bayern für denselben Förderzeitraum mit demselben Förderzweck in Anspruch genommen werden. Eine Förderung aus Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union neben der Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich.

7. Sollte es ggf. bei Folgeanträgen zu keinen Änderungen kommen - Inwieweit würde dies einer erneuten Bewilligung im Wege stehen, bzw. sind Änderungen/ Neuausrichtungen/ unterschiedliche Schwerpunktsetzung Voraussetzungen für Wiederbewilligungen?

Nein, eine Änderung ist nicht Voraussetzung für eine Wiederbewilligung.

8. Die Richtlinie gibt eine Bagatellgrenze vor. Danach müssen die förderfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 5.000 € betragen. Inwieweit existiert eine Obergrenze?

Eine Obergrenze sieht die Richtlinie nicht vor. Die Kosten müssen jedoch plausibel sein.

9. Wie kann sich ein Träger der Wohlfahrt um die Förderung bemühen, wie ist das Vorgehen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Ein Träger der Wohlfahrt kann daher keinen Antrag stellen. Allerdings ist in der Richtlinie ausdrücklich geregelt, dass eine Kommune Fördermittel an einen Dritten weiterleiten kann – Dritter kann ein Träger der Wohlfahrt sein. (siehe Punkt 13).

Ein Träger der Wohlfahrt kann sich außerdem bereits im Vorfeld der Antragstellung bspw. im Rahmen der Konzeptentwicklung einbringen.

10. Ist eine Förderung nach der GutePflegeFöR für ein bestehendes Seniorennetzwerk möglich oder sind nur komplett neue Strukturen förderfähig?

Es sollen nicht nur neue Strukturen gefördert werden. Es geht vorliegend nicht darum bewährte und funktionierende Angebote zu ersetzen, sondern ggf. auf Bewährtem aufzubauen. Im Mittelpunkt stehen die lokalen Bedarfe und Bedürfnisse. Es ist somit auch der Ausbau und die Erweiterung von bestehenden Strukturen grundsätzlich förderfähig. Allerdings muss eine Doppelförderung klar vermieden werden.